

Der Landtag von Niederösterreich hat amin Ausführung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103, in der Fassung der Flurverfassungsnovelle 1993, BGBl. Nr. 903/1993, beschlossen:

Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG)

Das Flurverfassungs-Landesgesetz 1975, LGBl. 6650, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 wird die Wortfolge "der Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Hofräumen, sowie Grundstücke, die ohne erheblichen Aufwand diesen Zwecken zugeführt werden können" ersetzt durch die Wortfolge: "naturnaher Strukturelemente der Flur (wie zum Beispiel Böschungsflächen, Heckenstreifen, Feldraine). Hiezu zählen auch Grundstücke, die ohne erheblichen Aufwand diesen Zwecken zugeführt werden können, sowie Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Hofräumen."

2. Im § 17 Abs. 8 erster Satz wird die Wortfolge "die möglichst groß, günstig geformt" ersetzt durch die Wortfolge: "die eine günstige Form und Größe aufweisen"

3. Im § 22 Abs. 1 wird das Wort "Erlassung" vor den Worten "des Zusammenlegungsplanes" ersetzt durch das Wort: "Rechtskraft"

4. Im § 22 Abs. 4 wird ersetzt

a) das Wort "Bescheides" durch das Wort: "Zusammenlegungsplanes",

b) das Wort "der" vor den Worten "die Grundabfindung" durch die Worte: "soweit dieser"

5. Im § 22 Abs. 6 wird

a) vor den Worten "die Auszahlung" die Wortfolge eingefügt: "die Einhebung vorläufiger Geldleistungen,",

b) nach dem Wort "Geldabfindungen" ein Beistrich eingefügt,

c) das Wort "und" ersetzt durch die Wortfolge: "Geldablösungen und Geldentschädigungen sowie die Durchführung vorläufiger"

6. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

"§ 26a

Schadenersatz für gesetzwidrige Grundabfindungen

(1) Eine Partei hat Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihr aus der Bewirtschaftung einer gesetzwidrigen Grundabfindung erwachsen ist, gleichgültig ob sie diese Grundabfindung vorläufig (§ 22) oder endgültig (§ 27 Abs. 1) übernommen hat.

(2) Eine übernommene Grundabfindung ist dann gesetzwidrig, wenn sie den Voraussetzungen des § 17 Abs. 7 und 8 widerspricht.

(3) Der Antrag auf Schadenersatz muß bei sonstigem Anspruchsverlust binnen einem Monat nach Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes, mit dem eine andere Grundabfindung zugewiesen wird, beim Landesagrarsenat eingebracht werden. Die Entscheidungsfrist gemäß § 73 Abs. 1 AVG beginnt mit der Wirksamkeit der Anordnung der Übernahme der Grundabfindungen gemäß § 27 Abs. 1 zu laufen.

(4) Die Höhe des Schadens ist aus der Differenz zwischen dem Betriebserfolg mit allen in das Verfahren einbezogenen Grundstücken und dem Betriebserfolg mit der vorläufig oder endgültig übernommenen gesetzwidrigen Grundabfindung zu ermitteln. Dabei ist der objektiv erreichbare Betriebserfolg bei einer ordnungsgemäßen, ortsüblichen und nachhaltigen Bewirtschaftung heranzuziehen. Beträge, die der antragstellenden Partei für diesen Schaden schon zuerkannt oder ausbezahlt wurden, sind von der so ermittelten Schadenshöhe abzuziehen.

(5) Der Schadenersatz ist vom Land Niederösterreich zu leisten; es hat in diesem Verfahren Parteistellung."

7. Im § 27 Abs. 1

- a) entfällt nach der Bezeichnung "§ 22" die Wortfolge "Abs.1",
- b) wird nach den Worten "die Übernahme der Grundabfindungen,"

- die Wortfolge eingefügt: "die Einhebung der Geldleistungen,"
- c) wird nach dem Wort "Geldabfindungen" ein Beistrich eingefügt,
 - d) wird vor den Worten "sowie die Durchführung" die Wortfolge eingefügt: "Geldablösungen und Geldentschädigungen",
 - e) werden die Worte "Grundsteuerkatasters ohne" ersetzt durch die Worte: "Grundsteuer- oder"

8. Im § 43

- a) erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1.,
- b) entfällt die Wortfolge "und die erworbene Fläche einen kleineren Gesamtwert hat als die angrenzende, vor dem Erwerb im Eigentum des Erwerbes stehende Grundfläche",
- c) werden die bisherigen Untergliederungen "a)" und "b)" ersetzt durch: "1." und "2.",
- d) entfällt nach dem Wort "angrenzt" der Beistrich,
- e) wird vor dem Wort "hiedurch" eingefügt das Wort: "und",
- f) wird vor der Wortfolge "die gemeinsame Bearbeitung" eine neue Zeile begonnen und die Untergliederung "a)" eingefügt,
- g) wird vor der Wortfolge "sonstige Vorteile" eine neue Zeile begonnen und die Untergliederung "b)" eingefügt.

Dem § 43 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"Als angrenzend im Sinn des Abs. 1 Z. 2 gelten Grundflächen auch dann, wenn sie voneinander durch Straßen oder Wege (ausgenommen Autobahnen und Autostraßen), Gräben, Bodenschutzanlagen oder ähnliche Hindernisse getrennt sind, sofern deren Überquerung erlaubt und leicht möglich ist."

9. Im § 47 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Absonderung in diesem Sinn ist jede Trennung des Anteilsrechts von der Stammsitzliegenschaft oder die Abschreibung des gesamten Gutsbestandes einer Stammsitzliegenschaft ohne das Anteilsrecht."

10. Im § 47 Abs. 7 werden

- a) nach dem Wort "Stammsitzliegenschaft" die Worte eingefügt: "ohne Absonderung (Abs. 3)",
- b) wird der bisherige Text nach dem Wort "geteilt," ersetzt

durch: "dann bleibt das Anteilrecht mit der bisherigen Stammsitzliegenschaft verbunden. Teilung in diesem Sinn ist jede Abschreibung aus dem Gutsbestand einer Stammsitzliegenschaft. Für eine solche Teilung ist keine Genehmigung der Agrarbehörde erforderlich."

11. Im § 101 Abs. 1

- a) werden nach dem Wort "vor" die Worte "oder gegenüber" eingefügt,
- b) wird das Wort "keiner" ersetzt durch die Wortfolge: "weder einer Zustimmung dritter Personen noch einer"

12. Im § 101 Abs. 3 werden nach dem Wort "vor" die Worte "oder gegenüber" eingefügt.